

Vulgatategetes eingeführt worden; allein die nöthigen handschriftlichen Mittel dazu konnten in Trient nicht beigebracht werden. Papsi Paul III. setzte daher 1546 zu dem nämlichen Zwecke eine Congregation in Rom ein und wollte die Arbeit unter seinen Augen vollenden lassen; indeß neben so vielen anderen Forderungen der Zeit konnte die Arbeit nur langsam vorrücken. Im J. 1560 ließ Pius IV. zur Beendigung derselben ernstliche Anstalten namentlich durch den Cardinal Sirlet treffen; jedoch der Tod des Papsies verhinderte den Abschluß, und aus übertriebener Gewissenhaftigkeit ward die Revision unter Pius V. und Gregor XIII. neuerdings von vorn an wiederholt. Da kam 1585 der bei der Revision sehr thätig gewesene Cardinal Peretti als Sixtus V. auf den päpstlichen Thron, und er bot alle seine Energie auf, um die seit vierzig Jahren schwebende Arbeit zu beendigen. So ward ihm 1589 der corrigirte Text überreicht, und er beschloß, ihn nun sogleich unter seinen Augen im Vatican drucken zu lassen. Leider trieb ihn sein Interesse für die Sache dazu, daß er die Druckbogen eigenhändig corrigirte; dabei aber veränderte er manche von der Commission gewählte Lesarten in solche, welche ihm richtiger schienen, und ließ durch Radiren der Druckfehler, aufgesteckte Zettelchen u. dgl. auf die bei jedem gedruckten Buche unvermeidlichen Versehen aufmerksam machen. So konnte die 1590 veröffentlichte Vulgata nach keiner Seite hin befriedigen, und als Sixtus kurz nachher starb, wandte sich die mit der Verbesserung betraut gewesene Commission sogleich an seinen Nachfolger Gregor XIV. mit dem Verlangen, den sirtinischen Text nach den Regeln gesunder Kritik verbessern und den Vulgatatext endgültig feststellen zu lassen. Gregor stimmte dem Antrage zu, allein auch er starb bald, und erst unter Clemens VIII. kam die Arbeit zum Abschluß, so daß noch vor Ende 1592 die neue Ausgabe erscheinen konnte. Sie trug den Titel *Biblia sacra Vulgatae editionis Sixti V. P. M. jussu recognita et edita* und gab sich damit ausdrücklich als Verwirklichung des Planes zu erkennen, den Sixtus V. gehegt, aber durch seinen Uebereifer unwirksam gemacht hatte. Wie die Vorrede sagt, hatte Sixtus V. selbst schon mit Rücksicht auf die vielen Druckfehler eine Erneuerung der Ausgabe beschlossen (s. d. Art. Bellarmin II, 292); vom Tode verhindert, mußte er dieß einem Nachfolger überlassen. Indeß ward das schon von ihm gegebene Verbot auch von Clemens VIII. erneuert, *ut lectiones variae ad marginem ipsius textus minime adnotentur*. Seit 1592 besteht also in unserer Kirche ein unverletzlicher Wortlaut der heiligen Schrift, welcher als officieller Text gelten muß, und welcher, soweit menschliche Ermittlungen dieß bewirken können, die Tradition der abendländischen Kirche über den Wortlaut der gesammten heiligen Schrift darstellt. Aus Ehrfurcht gegen diese Tradition sind auch die Oratio Ma-

nassae und das 3. und 4. Buch Esdras', als zu erbaulichen Zwecken dienend, anhangsweise beibehalten worden.

Von dem Schicksale der Druckfehler war auch die clementinische Ausgabe der Vulgata nicht frei geblieben. Nach abermaligem und nach einem dritten Versuche verzweifelte man ganz daran, eine fehlerfreie Druckausgabe herzustellen, und gab der dritten Ausgabe *Indices correctorii* bei, welche die Druckfehler der drei ersten Auflagen insgesammt enthielten, so daß mit deren Hilfe der endgültig von der Kirche genehmigte Vulgatatext ermittelt werden kann. In späteren Ausgaben ist dieß mit Glück gechehen; namentlich dürfen die Ausgaben von Vercellone (Romae 1861) und die der Benedictiner zu Tournai 1885 wohl als fast fehlerfreie bezeichnet werden.

Auf diesen officiellen Text allein ist jetzt die Bestimmung der Kirche zu beziehen, daß unter den lateinischen Uebersetzungen die Vulgata authentisch sei. Der Grund dieser Authenticität ist nicht in inneren Eigenschaften, sondern lediglich in der Anerkennung der Kirche gelegen. Wie dieselbe zu verstehen und wie weit sie auszu dehnen ist, zeigen die Zusätze bei der gedachten Bestimmung: die Vulgata ist authentisch in *publicis lectionibus, disputationibus, praedicationibus et expositionibus*, d. h. überall, wo die Kirche ihres Vehrantes zu walten hat. Das Verhältniß der Vulgata als Uebersetzung zu den Originalen ist durch den weitem Zusatz bezeichnet: *ut nemo illam rejicere quovis praetextu audeat vel praesumat*. Für die Darstellung der kirchlichen Lehre also ist der Wortlaut der Vulgata der rechtsgültige Ausdruck der biblischen Offenbarung. Es bleibt der Wissenschaft, welche unter dem Ausdruck *publicis* ausgeschlossen ist, unbenommen, das Verhältniß von den Originalen der heiligen Schrift zum lateinischen Ausdruck der Vulgata zu untersuchen, sowie es auch keiner Auctorität verwehrt ist, zu anderen Zwecken als zum Vortrage der kirchlichen Lehre, z. B. zur Erbauung, zu geographischen, zu geschichtlichen Untersuchungen, die Originaltexte der Vulgata vorzuziehen. Eine Uebersetzung in eine moderne Sprache darf, wenn sie kirchlichen Lehrzwecken, z. B. der Vorlesung von der Kanzel, dienen soll, nur nach der Vulgata angefertigt sein.

So unverfänglich demnach auch das wohl- erwogene Decret des Concils zu Trient, und so weise auch die Beschränkung war, welche die Kirche hierbei sich auferlegt hatte, so rief dasselbe doch in der gelehrten Welt, namentlich in Spanien, eine ungemaine Aufregung hervor. Schon auf dem Concil hatte die einseitige Bewunderung der classischen Studien, welche damals viele Gemüther ergriffen hatte, nur eine geringe Majorität für das in Rede stehende Decret zu Stande kommen lassen, und die vorstehenden Legaten hatten große Mühe, beim Papsie die Bestätigung desselben zu erwirken (Kaulen a. a. O. 421; Vercellone, Dissert.